

dritte Studienjahr weder am Ort der Fachschule noch an ihrem Wohnort oder an dem Wohnort der Eltern bzw. des Ehegatten absolvieren, erhalten einen Zuschuß zur Bestreitung des Aufwandes für Unterkunft bis zu 50 M monatlich vom Betrieb (gegen Vorlage der Belege). Die Mindestbeteiligung der Studenten an der Finanzierung für die Unterkunft beträgt monatlich 8 M. Der Zuschuß von 50 M monatlich kann auch gewährt werden,

- wenn der Student das dritte Studienjahr in einem Betrieb am Ort der Fachschule absolviert, aber nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann;
- als Zuschuß zu den Fahrtkosten, wenn Studenten außerhalb des Betriebsortes beheimatet oder wohnlich untergebracht sind und zum Betriebsort fahren müssen;
- wenn der Student das dritte Studienjahr in einem nicht am Schulort gelegenen Betrieb durchführt und bei notwendigem Aufenthalt am Schulort nicht im schuleigenen Internat untergebracht werden kann.

Diese Regelung gilt ohne Einschränkung für alle Studenten, unabhängig von der Höhe des Stipendiums.

(9) Die Fahrtkosten 2. Klasse einschließlich D-Zug-Zuschlag werden den Studenten von der Fachschule erstattet für

- die erste Anreise und die letzte Abreise zum bzw. vom Betriebsort;
- Fahrten zwischen Betriebs- und Fachschulort zur Teilnahme an Konsultationen und Prüfungen, die nach dem Rahmenzeitplan der Fachschule durchgeführt werden.

(10) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Betriebs-, Fachschul- und Wohnort sind von dem Studenten zu tragen. Es gelten die Tarifregelungen der Reichsbahn über Fahrpreismäßigung für Studenten im Praktikum.

(11) Fahrgelder für Nahverkehrsmittel werden grundsätzlich nicht erstattet.“

§ 6

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe, in denen Studenten das dritte Studienjahr durchführen, haben die für die Ausbildung erforderlichen Finanzierungsmittel für Stipendien, Zuschüsse für Unterkunft sowie Honorare für die Mentoren in die jährlichen Finanzpläne aufzunehmen und nach Kostenarten nachzuweisen.

(2) Für das Planjahr 1972 sind die gemäß § 11 Absätze 1 und 2 von den Betrieben zu zahlenden Stipendien und Zuschläge als Lohnfonds zu planen und abzurechnen. Die Anzahl der Studenten ist im Arbeitskräfteplan des Betriebes entsprechend den in der Richtlinie vom 19. Januar 1972 über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. II Nr. 10 S. 127) getroffenen Regelungen zu erfassen und abzurechnen.³

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 sind Stipendien und Zuschläge gemäß § 11 Absätze 1 bis 3 als

Bestandteil der Selbstkosten, jedoch außerhalb des Lohnfonds, zu planen und abzurechnen. Die Zuschläge gemäß § 11 Absätze 2 und 3 sind wie Stipendien zu behandeln. Ab 1. Januar 1973 entfällt die Erfassung der Studenten im Arbeitskräfteplan des Betriebes.

(4) Haushaltsorganisationen verfahren analog der Regelung gemäß den Absätzen Ibis 3. Sie haben die erforderlichen Mittel in die jährlichen Haushaltspläne aufzunehmen. Die Planung und Abrechnung der Stipendien erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 bei dem in der Systematik des Staatshaushaltes der DDR zutreffenden Konto für Sonderstipendien.

(5) Die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlußarbeit der Studenten sind Eigentum des Betriebes. Die Fachschule ist berechtigt, die Forschungs- und Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlich-produktiven Tätigkeit und der Abschlußarbeit der bei ihnen immatrikulierten Studenten für die Durchführung ihrer Lehr- und Forschungsaufgaben unentgeltlich zu nutzen. Davon werden Ansprüche der Studenten aus der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) und dem Änderungsgesetz zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) nicht berührt.“

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weisung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen vom 24. November 1971 über die Arbeits- und Studienzeiten von Studenten des 3. Studienjahres (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 12/1971) außer Kraft.

Berlin, den 26. April 1972

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e

Anordnung über die Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahungen

vom 12. Mai 1972

Zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Disziplin bei der Planung und Abrechnung der Mittel für Honorarzahungen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, volkseigene Kombinate (einschließlich der volkseigenen Betriebe der Kombinate), Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere wirtschaftsleitende Organe sowie deren nachgeordnete Einrichtungen (nachstehend als Betriebe bezeichnet),
- staatliche Organe und Einrichtungen.